

Merkblatt vom 1. März 2025

Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

→ Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und Art. 79 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Grundsatz

Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können bei einer Abmeldung ins Ausland unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufrechterhaltung ihrer Bewilligung während vier Jahren beantragen.

Die Aufrechterhaltung kann auf Gesuch hin bis höchstens vier Jahre ab Ausreisedatum gewährt werden, wenn Gesuchstellende ihren Wohnsitz vorübergehend ins Ausland verlegen. In folgenden Konstellationen wird grundsätzlich von einem vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen:

- Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthalt oder sonstiger Ausbildungszwecke
- Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitseinsatzes im Ausland für Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz
- Absolvierung des Militärdienstes
- Besondere medizinische Gründe
- Abklärung der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat für Ausländerinnen und Ausländer der 2. Generation¹ oder Personen im Pensionsalter²

Verfahren

Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung muss grundsätzlich spätestens mit der Abmeldung bei der Wohngemeinde eingereicht werden. Ist die niedergelassene Person ins Ausland gereist, ohne sich abzumelden, muss das Gesuch spätestens vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthalts eingereicht werden. Andernfalls gilt die Niederlassungsbewilligung als erloschen.

¹ Als Personen der zweiten Ausländergeneration gelten Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind oder die im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind und hier die Schulen besucht und allenfalls ihre berufliche Ausbildung absolviert haben.

² Grundsätzlich gilt das schweizerische Pensionsalter. Es ist jedoch immer der Einzelfall, bspw. Bei Frühpensionierungen, zu berücksichtigen.

Dem Gesuchsformular sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) im Original
- Bei Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthalt oder sonstiger Ausbildungszwecke: Ausbildungs- Immatrikulation oder Anmeldebestätigung der Bildungseinrichtung
- Bei einer Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitseinsatzes im Ausland für Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz: Bestätigung des Arbeitgebenden über den Arbeitseinsatz im Ausland
- Bei Absolvierung des Militärdienstes: Kopie des Marschbefehls mit einer Übersetzung in deutscher Sprache
- Bei medizinischen Gründen: Medizinischer Beleg für Antritt, Absolvierung und Notwendigkeit der Therapie (Bsp. spezialisierte Einrichtungen) mittels ärztlichen Attests

Auf die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung besteht kein Anspruch. Die Behörde entscheidet darüber im pflichtgemässen Ermessen. Wird das Gesuch bewilligt, erhalten die betroffenen Personen eine Bestätigung über die Aufrechterhaltung in Briefform und eine Rechnung über CHF 65.-. Wird das Gesuch abgelehnt wird dies der gesuchstellenden Person mittels eines formlosen Entscheids mitgeteilt. Auf explizites Verlangen wird eine kostenpflichtige beschwerdefähige Verfügung erlassen. Entscheidet sich die gesuchstellende Person aufgrund des negativen Entscheids für einen Verbleib in der Schweiz, wird die Niederlassungsbewilligung retourniert.

Wichtige Hinweise

Das Niederlassungsrecht kann während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Eine Verlängerung darüber hinaus ist ausgeschlossen. Grundsätzlich kann die Niederlassungsbewilligung nur einmal aufrechterhalten werden. Gesuche um erneute Aufrechterhaltung müssen ausführlich begründet werden und werden individuell geprüft.

Erfolgt die Ausreise von Drittstaatsangehörigen via einen anderen Schengenstaat (z.B. Deutschland, Frankreich, Portugal) muss vorgängig ein Visum beantragt werden.

Während der Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung benötigen visumpflichtige Drittstaatsangehörige anlässlich der Einreise in die Schweiz ein Visum und dürfen während eines Aufenthalts in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Bei einer definitiven Rückkehr in die Schweiz hat eine Neuankmeldung bei der Gemeinde zu erfolgen. Die Niederlassungsbewilligung erlischt, wenn die Rückkehr nach der bewilligten Dauer der Aufrechterhaltung erfolgt. Die betroffenen Personen werden in diesen Fällen als Neueinreisende betrachtet und unterstehen grundsätzlich den allgemeinen ausländerrechtlichen Zulassungsbestimmungen.